

Vereinsstatuten

Verein für Menschen in finanzieller Not
c/o Herr René Schlupf
Ringstrasse 10
CH-4142 Münchenstein

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein für Menschen in finanzieller Not» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in CH-4142 Münchenstein.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle Hilfe an Menschen, welche in finanzielle Not geraten oder auf Unterstützung angewiesen sind. Dabei geht es sowohl um einmalige wie auch wiederkehrende Unterstützungen. Das Einzugsgebiet für diese Unterstützungen ist schwergewichtig die Nordwestschweiz, kann aber in Einzelfällen auch auf die ganze Schweiz oder das Ausland ausgedehnt werden. Anspruch auf Unterstützung hat jedermann, unabhängig seiner Nationalität, seiner religiösen Zugehörigkeit und seines Alters.

Der Verein ist politisch neutral, verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, unter Ausschluss jeglicher Erwerbs- oder Selbsthilfefzwecke.

3. Mittel

Der Verein finanziert sich durch Zuwendungen, welche die Mitglieder oder Gönner dem Verein zur Erfüllung seines Zweckes zukommen lassen sowie aus allfälligen Erträgen aus dem Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag wird mit CHF 100.00 pro Mitglied und Jahr festgelegt und ist jeweils 30 Tage nach erfolgter, ordentlicher Generalversammlung geschuldet. Tritt ein Mitglied auf eigenen Wunsch aus dem Verein unter dem Jahr aus, erfolgt keine Rückerstattung des geleisteten Mitgliederbeitrages. Verstirbt ein Mitglied innerhalb von drei Monaten nach der ordentlichen Generalversammlung, so wird auf Wunsch der Erben der volle Mitgliederbeitrag erstattet. Keine Erstattung erfolgt, sofern das Mitglied später als drei Monate nach der ordentlichen Generalversammlung verstirbt. Wird ein Mitglied seitens des Vorstandes ausgeschlossen, so erfolgt eine pro rata temporis Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Betreffend der Revisionspflicht für den Verein gelten die Bestimmungen von Art. 69b ZGB, welche besagen, dass der Verein seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen muss, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Solange diese Grössen nicht überschritten werden, untersteht der Verein keiner Revisionspflicht.

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person, welcher zugleich auch Mitglied des Vereines sein muss. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand amtiert ehrenamtlich hat aber Anspruch auf Spesenersatz. Der Vorstand beschliesst seine Beschlüsse mit folgenden Stimmen wie folgt:

Besteht der Vorstand aus maximal zwei Personen, so sind für eine Beschlussfassung die übereinstimmende Meinung beider Vorstandsmitglieder notwendig. Besteht der Vorstand aus drei

Personen, so sind für eine Beschlussfassung die übereinstimmende Meinung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Vorstandsmitgliedern, so ist für eine Beschlussfassung das einfache Stimmenmehr erforderlich. Besteht bei der Beschlussfassung eine Pattsituation, so ist die Stimme des Präsidenten des Vorstandes doppelt zu gewichten.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten sowie seines Stellvertreters. Besteht der Vorstand aus maximal zwei Personen, so haben diese beiden Einzelunterschrift. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, so verfügt der Präsident sowie der Stellvertreter des Präsidenten über Einzelunterschrift und die restlichen Mitglieder des Vorstandes über Kollektivunterschrift.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfachem Mehr beschlossen werden. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

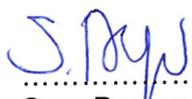
15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 31. Oktober 2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin


.....
René Schlup


.....
Sara Berger

Dornach, 31. Oktober 2021